

Zwischen der



FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration

und dem

SOS-Kinderdorf Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 78 b SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Diese Vereinbarung regelt die Leistungserbringung und Finanzierung der Betreuung von Kindern und Jugendlichen auf der Grundlage von § 32 SGB VIII in der Heilpädagogischen Tagesgruppe Inselstraße 66, 28207 Bremen durch das SOS-Kinderdorf Bremen, Friedrich-Ebert-Straße 101, 28199 Bremen (Einrichtungsträger). Grundlage des Vertrages ist die beiliegende Anlage 1 (Leistungsbeschreibung) und der Berechnungsbögen (Anlage 2).

2. Leistung

2.1 Die individuelle Leistungsbeschreibung des Einrichtungsträgers orientiert sich am Leistungsangebotstyp Nr. 10 (LAT 10) Heilpädagogische Tagesgruppen und ist Gegenstand dieser Vereinbarung. Art, Inhalt, Qualität und Umfang der Leistung sind dementsprechend der Anlage 1 zum Vertrag zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden nach Maßgabe der derzeit gültigen fachlichen Standards und Bestimmungen sowie der vereinbarten personellen Ausstattung unter Beachtung der in der Betriebserlaubnis genannten Bedingungen erbracht. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.4 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass er nur Personen beschäftigt oder vermittelt, die nicht wegen einer der in § 72a Satz 1 SGB VIII genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein Führungszeugnis nach § 30 Abs.1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtens, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.5 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und/ oder das zuständige Jugendamt zu informieren.

2.6 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Kinder und Jugendliche mit entsprechendem Leistungsanspruch aufzunehmen.

3. Leistungsentgelt

3.1 Für den Vereinbarungszeitraum ab dem **01.09.2024** beträgt die Gesamtvergütung

120,02 € pro Person/Tag

Die Gesamtvergütung gliedert sich in ein Entgelt für das **Regelleistungsangebot** zur Finanzierung der Personal- und Sachkosten sowie Fremdleistungen in Höhe von

114,66 € pro Person/Tag

und in ein Entgelt für die Bereitstellung und Instandhaltung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens sowie der daraus entstehenden Investitionsfolgekosten in Höhe von

5,36 € pro Person/Tag.

3.2 Die individuellen Schließzeiten wurden bei den Entgeltberechnungen berücksichtigt. Daher wird das Entgelt auch während der Schließzeiten gezahlt.

3.3 Die Berechnungsgrundlagen der o.g. Pauschalen sind dem beigefügten Berechnungsbögen (Anlage 2) zu entnehmen.

3.4 Die Pauschalen sind nur abrechenbar, wenn eine Kostenübernahmeverklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.5 Als Vergütung bei vorübergehender Abwesenheit kann ein Freihaltegeld in Höhe von 90 % der vereinbarten Gesamtvergütung erhoben werden (vergl. § 13 LRV).

4. Prüfungsvereinbarung, Qualitätsentwicklung und Dokumentation

4.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung nach dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII gelten ebenfalls für dieses ambulante Projekt. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) vom 13.03.2009. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März eines Jahres vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept (Endfassung von Juli 2012) hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein.

4.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständigen Sachgebietsleiter im Sozialdienst Junge Menschen des jeweiligen Sozialzentrums.

4.3 Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Unterarbeitsgruppe Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen. Der Einrichtungsträger sichert die Zusammenarbeit und Mitwirkung im Hinblick auf zukünftige Systeme der Leistungsdokumentationen zu, die in der Vertragskommission nach § 78 f SGB VIII für den Leistungsbereich nach § 30 SGB VIII abgestimmt und beschlossen werden sollen.

4.4 Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01.09.2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 4 Monaten, auf unbestimmte Zeit geschlossen.

5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

5.3 Werden die Leistungen und Vergütungen für diesen Leistungstyp durch landesrahmenvertragliche Festlegungen mit den Verbänden der Einrichtungsträger im Land Bremen neu strukturiert oder nach Inhalt und/oder Umfang wesentlich verändert, ist die hier geschlossene Vereinbarung durch Neuverhandlung unverzüglich an die veränderten Rahmenbedingungen anzupassen. Einer Kündigung nach Ziffer 5.2 bedarf es in diesem Fall nicht.

6. Sonstiges

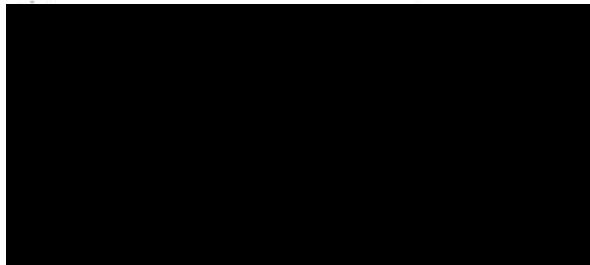
6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

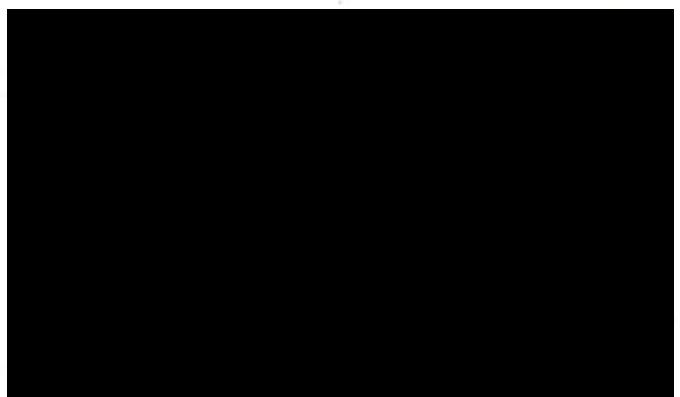
Geschlossen: Bremen, im August 2024

**Die Senatorin für Arbeit, Soziales,
Jugend und Integration**

Im Auftrag:



Einrichtungsträger



Anlagen:

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Berechnungsbogen ab dem 01.09.2024

Leistungsbeschreibung SOS-Heilpädagogische Tagesgruppe Bremen	
Name und Anschrift	SOS-Heilpädagogische Tagesgruppe Bremen Inselstraße 66 28207 Bremen
1. Art des Angebots	Heilpädagogische Tagesgruppe als tagesstrukturierendes Angebot mit 9 Plätzen für Kinder bis zum Übergang ins Jugendalter.
2. Rechtsgrundlage	§ 32 SGB VIII
3. Personenkreis	<p>Mädchen und Jungen im Alter zwischen 6 und 10 Jahren (bei Aufnahme)</p> <ul style="list-style-type: none"> • die aufgrund ihrer Familien- und Lebenssituation Unterstützung bei der Integration in die Schule und dem sozialen Umfeld benötigen, • die wegen ihrer Beziehungs- und Verhaltensmuster einer professionellen Betreuung bedürfen und • die einen strukturierten Tagesablauf benötigen. <p>Minderjährige, die heilpädagogische Unterstützung benötigen.</p> <p>Kinder/Jugendliche, deren Eltern/Sorgeberechtigten zur Zusammenarbeit mit der Tagesgruppe bereit sind.</p>
4. Allgemeine Zielsetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung außerfamiliärer Unterbringung • Aufbau und Sicherung des familiären Bezugssystems • Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Familie durch Stärkung des Selbsthilfepotentials des jungen Menschen und seiner Familie • Verbesserung der psychosozialen Kompetenz des jungen Menschen • Unterstützung bei der außerschulischen Entwicklung
5. Inhalte der Leistung	Der Einrichtungsträger stellt sicher, dass die Einrichtung unter fachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten geleitet und koordiniert wird. Hierunter fällt auch die Qualitätsentwicklung und -sicherung auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes.
5.1 Unterkunft und Raumkonzept	Zurverfügungstellung, Ausstattung und Bewirtschaftung (Reinigung/Pflege) von Nutz- und Gemeinschaftsflächen, Gemeinschaftsräumen, Differenzierungsräumen, Funktionsräumen sowie deren Instandhaltung.

	Umgesetzt wird das Angebot in einem Reihenhaus in Bremen-Hastedt mit einem großen, eingezäunten Außengelände, das an der Rückseite des Gebäudes anschließt.
5.2 Verpflegung	Die Verpflegung ergibt sich aus den Öffnungszeiten. Die jungen Menschen erhalten ein frisch zubereitetes, warmes Mittagessen und eine Zwischenmahlzeit am Nachmittag.
5.3 Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung	<p>Die umfassende Betreuung durch pädagogische Fachkräfte. Methodische Grundlagen sind ein lösungs- und ressourcenorientiertes Arbeiten mit einer systemischen Sichtweise, tagesstrukturierende Maßnahmen und verbindlichen Beziehungsangeboten.</p> <p>Strukturierung des Tages- und Wochenablaufs:</p> <ul style="list-style-type: none"> • alltagsorientierte Hilfen • altersgemäßes Erlernen von Alltagstechniken • eine verbindliche Mahlzeit als Mittagessen • verbindliche Ruhezeit und Hausaufgabenzeiten • „Auszeit“ in besonderen Situationen • gemeinsame Freizeitgestaltung/ freies Spiel • gezielte Einzelbetreuungen und Einzelförderungen • Kindergruppenbesprechung • Regelwerk und Rituale für das alltägliche Zusammenleben in der Gruppe • Einbeziehung der Eltern in Teile des Gruppenalltags <p>Sozialemotionale Förderung und Anregung der Persönlichkeitsentwicklung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • verlässliche Beziehungsangebote • individuelle Förderangebote • Grenzen setzen, Auseinandersetzungen und Konflikte austragen • innere und äußere Dynamiken wie Ängste und Abwehr kindgerecht offenlegen und verstehbar machen • Arbeit mit Übertragungen • Entdecken und Wahrnehmen eigener Stärken und Fähigkeiten • Entwicklung stabiler innerer Strukturen

	<ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Unterstützung bei der Entwicklung und realistischen Umsetzung eigener Wünsche, Ideen und Vorstellungen • Ermutigung Neues auszuprobieren <p>Förderung der Sozialkompetenz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • gezielte gruppenpädagogische Angebote integrative Hilfen • Arbeit mit gruppendifamischen Prozessen • Ansetzen an den eigenen Ressourcen der Kinder bzw. sie entdecken • sich selbst bewusst im Kontext mit anderen erleben • erklären und verabreden von Umgangs- und Kommunikationsregeln • Rückmeldung über positives und problematisches Verhalten • altersgemäße Beteiligung, Verantwortung, Übernahme von Diensten, Ämtern und Pflichten für die Gemeinschaft • regelmäßige Kindergruppengespräche • Vermittlung von Wertschätzung, Respekt und Toleranz gegenüber anderen • Vermittlung von Werten und Normen <p>Freizeitgestaltung, Förderung der Kreativität:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Förderung und Aktivierung der Freizeitgestaltung • Förderung individueller Kreativität, Neigungen und Stärken • erlebnispädagogische Angebote • Anregung zur eigenständigen Freizeitgestaltung und Entwicklung von Hobbies • Integration in das soziale Umfeld, andere Institutionen und Vereine im Stadtteil <p>Grundsätze für die Arbeit mit dem Herkunftssystem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • wertschätzende Grundhaltung durch die Betreuungspersonen gegenüber dem Kind und seinem Herkunftssystem • Einbeziehung bzw. „Gewinnen“ des Herkunftssystems im Aufnahmeverfahren • Arbeit mit Zielvereinbarungen
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • regelmäßige monatliche Familien- und Elterngespräche • Genogrammarbeit • Beteiligung an der Förderplanung • Wöchentliche Familiennachmittage in der Tagesgruppe zum gemeinsamen Erleben der Kinder und Eltern in der Gruppe • Austausch der Eltern untereinander, z.T. themenbezogen und angeleitet • Einbeziehung der Eltern an Teilen des Gruppenalltags zum Ausprobieren und Einüben alternativen Erziehungsverhaltens • Anregungen und Hilfestellungen geben für die Entwicklung neuer Ideen und Perspektiven, Krisen zu nutzen und neue kreative Verhaltensalternativen zu erproben • Kriseninterventionen • Stärkung des Selbsthilfepotentials • begleitete erlebnispädagogische Tage mit Eltern und Kindern (Familienfreizeiten), um deren Beziehung und Bindung zu stärken • Hausbesuche • Netzwerkarbeit- Schaffung von Verbindungen zu Vereinen, Gruppen und Gemeinden • Unterstützung im Umgang mit Institutionen etc. <p>Bildung und Schule:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenarbeit und Absprachen mit den Lehrer*innen in enger Kooperation mit den Eltern • Tagesstruktur mit Ruhe- und Hausaufgabenzeiten • Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Hausaufgaben • Unterstützung bei der Vorbereitung von Klassenarbeiten • Erlernen von Arbeitstechniken Ordnung schaffen und halten • Training der Konzentration und des Durchhaltevermögens • Verstärken von erfolgreichen schulischen Leistungen • Unterstützung und enge Zusammenarbeit mit den Eltern zur Sicherstellung des regelmäßigen Schulbesuches
--	--

	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung von Strategien und Verstärkerplänen • Erschließung von Netzwerken und soziale Integration der Eltern und der Kinder
6. Personelle Ausstattung	<p>Die fachliche Leitung erfolgt durch eine Diplomsozialpädagogin/einen Diplomsozialpädagogen oder eine Diplomsozialarbeiterin/einen Diplomsozialarbeiter mit mehrjähriger Berufserfahrung oder Personen mit mind. gleichwertiger Qualifikation.</p> <p>Die Betreuung erfolgt durch Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen oder Erzieherinnen/Erzieher oder Heilpädagoginnen/Heilpädagogen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geschäftsführung/Verwaltung: 0,27 VZM • Fachliche Leitung: 0,25 VZM • Technischer Dienst: 0,07 VZM • Hauswirtschaft/Reinigung: 0,44 VZM • Übergreifender Fachdienst: 0,15 VZM • Koordination Kinderschutz: 0,10 VZM • Erziehung, Betreuung, Pflege: 3,0 VZM
7. Umfang der Leistung	<p>Öffnungszeiten: an Schultagen in der Regel montags bis freitags von 13 bis 18 Uhr.</p> <p>Die Leistung umfasst mindestens:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Systematische, ggf. aufsuchende Familienarbeit (mind. 1 Stunde pro Woche pro Fall). • Durchführung einer Ferienmaßnahme und/oder einer Familienfreizeit mindestens 7 Tage im Jahr. • Netzwerkarbeit, Schulkontakte etc., durchschnittlich eine Stunde pro Woche pro Fall.
8. Pädagogische Sachmittel	Altersgerechtes Spiel-, Freizeit- und Beschäftigungsmaterial für die Kinder, Mütter und Väter.
9. Betriebsnotwendige Anlagen und Ausstattung	Vorhalten von Anlagen sowie Ausstattung der Nutz- und Gemeinschaftsflächen entsprechend der behördlichen Auflagen und Schutzbestimmungen.
10. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung	Die Maßnahmen des Trägers einer Einrichtung zur Qualitätsentwicklung und -sicherung werden mindestens im Abstand

	<p>von 2 Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht entsprechend der Regelungen des Landesrahmenvertrages bzw. in der noch abzuschließenden Qualitätsentwicklungsvereinbarung dokumentiert.</p>
11. Leistungsentgelt	<p>Das Leistungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind außerdem die Kosten für die Durchführung von Ferienmaßnahmen, die Kosten der Unterkunft sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.</p> <p>Ferner Kosten, die sich aus der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • zur Umsetzung des Kinderschutzes im Sinne des §8a SGB VIII, • für die Umsetzung von Partizipationskonzepten und Regelungen zum Beschwerdemanagement sowie • zur Qualitätssicherung und Supervision/Fachberatung. <p>Die tatsächlichen Öffnungstage sind Grundlage der Entgeltberechnung.</p>

Bremen, 08.07.2024